

# RS Lvwg 2019/10/23 LVwG-AV-230/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

23.10.2019

## Norm

AWG 2002 §2 Abs1 Z1

AWG 2002 §15 Abs4a

AWG 2002 §73 Abs1

AVG 1991 §76 Abs2

## Rechtssatz

Für die Stellung als Verpflichteter nach § 73 Abs 1 AWG kommt es darauf an, wer die Abfalllagerungen veranlasst und in wessen Verantwortung sie vorgenommen wurden. Nur wenn der gemäß § 73 AWG Verpflichtete nicht feststellbar ist, zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht imstande ist oder aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden kann, ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft zu erteilen, auf der sich die Abfälle befinden (vgl VwGH 2009/07/0118).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Abfallbegriff; Verpflichteter; Kosten;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwg.AV.230.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>